

RS OGH 1987/1/22 6Ob699/86, 6Ob567/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.1987

Norm

ABGB §806

AußStrG §116

Rechtssatz

Die im Zuge der gerichtlichen Abhandlung eines Nachlasses gegenüber den Abhandlungsgericht abgegebene Erklärung, eine angefallene Erbschaft anzutreten, ist eine Verfahrenserklärung, die den Antrag auf Einweisung in den rechtlichen Besitz der Verlassenschaft durch entsprechenden Gerichtsbeschuß, die Einantwortung, in sich begreift, der Erklärung kommt aber gleichzeitig unmittelbare materiellrechtliche Bedeutung für die erbrechtliche Gesamtrechtsnachfolge zu. Um dieser Wirkung willen bestimmt § 806 ABGB in seinem ersten Halbsatz, daß der Erbe seine gerichtliche Erbserklärung nicht mehr widerrufen könne.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 699/86
Entscheidungstext OGH 22.01.1987 6 Ob 699/86
- 6 Ob 567/88
Entscheidungstext OGH 05.05.1988 6 Ob 567/88
Vgl auch; Beisatz hier: Nicht offenbar gesetzwidrig. (T1) = ImmZ 1988,398

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0007899

Dokumentnummer

JJR_19870122_OGH0002_0060OB00699_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at